

# Satzung der THW-Helfervereinigung Bendorf

Stand 15.03.2017

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Ortsverband Bendorf“ abgekürzt „THW Helferverein Bendorf“, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bendorf.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## § 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. a. Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßigen Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
  - b. die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
  - c. nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
  - d. die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
- II. a. Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
  - b. Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
  - c. Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
  - d. Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
  - e. Nationale und internationale Jugendbegegnungen,
  - f. Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
  - g. Die Bildung einer Jugendabteilung
- III. a. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,

- b. Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk,
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person, passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme juristischer Personen, sowie Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Ausschluss oder Austritt.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

#### **§4 Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der  
aus Zuwendungen der Öffentlichen Hand sowie aus Spenden und  
Umlagen.

Mitglieder,

#### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- 5.1a Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. befriedigt werden kann.
- 5.1b Mitglieder der Jugendabteilung sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsbefreit.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebungen von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zustehende Beträge sind bis zum 30.04. des Geschäftsjahres zu entrichten
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- a. die Mitgliederversammlung und
  - b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. und deren Vertreter.  
Anträge an die Landesversammlung.  
Vermögenswirksame Angelegenheiten, welche in Einzelfall den Betrag von 2000€ übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.  
Hiervon unberührt bleibt die Eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. §12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder Vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.  
Mittel- und langfristige Verträge, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, Wahl von 2 Kassenprüfern, Wahl / Entlastung des Vorstandes, Empfehlungen / Erklärungen welche die Jugendabteilung betreffen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretende Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem Ortsjugendleiter.
- 9.3 „Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern, welche bei der Neuwahl des Vorstandes gewählt werden, sodass jede Teileinheit im Erweiterten Vorstand vertreten ist, sowie dem jeweiligen Ortsbeauftragten des THW- Ortsverbandes, dem Jugendbetreuer der örtlichen THW-Jugend, dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes. Soweit der Ortsbeauftragte, der Jugendbetreuer und der Helfersprecher nicht aktives Mitglied des Vereins sind, haben sie lediglich beratende Stimme.“
- 9.4 Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Ortsjugendleiter, Vertreten wird der Verein Gerichtlich und Außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

9.5 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, er erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind zuständig.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.  
Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen einem Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist dann stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Die Auflösung ist nur mit einer 4/5 Mehrheit möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses Amt durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind- für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung.
- 11.4 Die Regelung des §10 Abs. 10.2. und 10.3. gelten entsprechend.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 11.6 Die Regelungen des §10 Abs. 10.6. Sätze 1 und 2 geltend entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.7 Die Regelung des §10 Abs. 10.8. gilt entsprechend.

## **§12 Jugendabteilung**

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes-, und ggf. Bezirksebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des THW Helferverein Bendorf e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum THW Helferverein Bendorf e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie (die Jugendabteilung) entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf § 2.1 II, zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend nötigen Geldmittel aufgebracht werden und Zweckmäßig verwendet werden.  
Die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt Ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.

12.5 Alles weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

### **§13 Haftung**

13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, das vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **§14 Rechtsweg**

14.1 Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

### **§15 Auflösung**

15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der THW- Landeshelfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. zu. Ist das Anlage und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V.. Diese dürfen es ausschließlich und mittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

### **§16 Inkrafttreten**

16.1 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 15.03.2017 festgestellt.